
Kosmetik

Christiane Köber, Büro Bad Homburg

Medizinische Kosmetikerin

Irreführende Berufsbezeichnungen bildeten einen Schwerpunkt der Beanstandungen im Kosmetikbereich. Dabei standen Begriffe im Mittelpunkt wie „medizinische Kosmetikerin“ oder ähnliche Berufsbezeichnungen. Kosmetiker/Kosmetikerinnen dürfen weder diagnostizieren noch therapieren. Das dürfen nach dem Heilpraktikergesetz nur Ärzte oder Heilpraktiker. Sofern Kosmetiker/Kosmetikerinnen tatsächlich „medizinisch“ tätig würden, verstießen sie gegen das Heilpraktikergesetz und damit zugleich gegen das Wettbewerbsrecht. Hielten sie sich im Rahmen des Erlaubten, so ist nach Auffassung der Wettbewerbszentrale der Hinweis auf „medizinische Kosmetik“ irreführend, weil damit der Eindruck erweckt wird, die so werbende Kosmetikerin biete vor den „nur“ pflegenden Kosmetikerinnen ein Mehr an Leistung. Nichts anderes gilt, wenn ein Hautarzt neben seiner Privatpraxis ein gewerbliches Kosmetikstudio betreibt. Auch das macht die Kosmetikerinnen nicht zu „Medizinkosmetikerinnen“ und die Einrichtung nicht zu einer „Medical Beauty Lounge“. Das Landgericht Frankfurt hielt die Bezeichnungen für irreführend nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG (LG Frankfurt, Urteil vom 28.05.2019, Az. 3-06 O 102/18; F 4 0326/18).

Klage hat die Wettbewerbszentrale im Berichtsjahr eingereicht gegen ein weiteres Kosmetikstudio, das sich als „Institut für medizinische Kosmetik“ und die

Kosmetikerinnen als „medizinische Kosmetikerinnen“ bezeichnete. Die Gegenseite hat sich damit verteidigt, dass der Begriff „medizinisch“ in den vergangenen Jahren eine Wandlung erfahren habe und auch Leistungen betreffe, die lediglich nach „medizinischen Grundsätzen“ erbracht würden. Kurz vor dem Termin beim Landgericht Darmstadt gab die Gegenseite die geforderte Unterlassungserklärung doch noch ab (LG Darmstadt, Az. 22 O 30/19; F 4 0138/19).

Haartransplantation im Kosmetikstudio

Ein anderes Kosmetikstudio – das sich auch als solches bezeichnete – ging noch einen Schritt weiter: es bewarb in seinem Internetauftritt professionelle Eigenhaarverpflanzungen. Es handelt sich dabei um ein Verfahren, das einen Eingriff in den Körper erfordert. Die Tätigkeit dürfen daher grundsätzlich nur Ärzte durchführen. Ein Kosmetikstudio darf die Haartransplantation aber auch nicht durch einen Arzt in den eigenen Räumen durchführen lassen. Denn die ärztlichen Berufsordnungen knüpfen die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeiten außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken an die Niederlassung in einer Praxis. Nur an diesem Praxissitz darf die ärztliche Tätigkeit schwerpunktmäßig erfolgen. Gegen das Kosmetikstudio erging ein Versäumnisurteil, mit dem ihm verboten wurde, im Internet oder sonst im Rahmen der Werbung für das

Kosmetikstudio die Durchführung von Haartransplantationen anzubieten oder diese durchzuführen (LG Berlin, Versäumnisurteil vom 22.09.2019, Az. 101 O 77/19; F 4 0157/19).

Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in Verstößen gegen Kennzeichnungsvorschriften. Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel führt im Einzelnen auf, welche Angaben Behältnisse und/oder Verpackungen kosmetischer Mittel tragen müssen. Kurz vor Halloween erhielt die Wettbewerbszentrale einige Beschwerden zu den entsprechenden Kosmetikprodukten wie „Wundschorf“ und ähnlichem, also so genannter „Spezialeffekt-Produkte“, mit denen man Wunden oder aufgerissene Haut schminken kann. Auch diese Produkte sind rechtlich gesehen Kosmetikprodukte. So enthielt ein Produkt z. B. keine Angaben zum Hersteller oder zum Ursprungsland und die erforderlichen Angaben waren auf der Verpackung lediglich in englischer Sprache angebracht (F 4 0381/19). Da es sich bei diesen Kennzeichnungsvorschriften um Marktverhaltensregeln handelt, stellen Verstöße zugleich auch einen Wettbewerbsverstoß nach § 3a UWG dar.

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2019, im Volltext abzurufen unter www.wettbewerbszentrale.de